

SATZUNG

Musik- und Kunstschule Büdingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

Musik- und Kunstschule Büdingen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Büdingen und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Friedberg unter VR 1731 eingetragen.

§ 2

Ziele und Zweck

Der Verein dient der Förderung der Musik, Kunst und sonstigen Kultur. Er vermittelt und erteilt insbesondere Unterricht in den genannten Bereichen für Menschen aller Altersgruppen und führt Veranstaltungen durch. Er ist Träger einer Schule für die genannten Bereiche und Mitglied in den entsprechenden Verbänden (z.B. Verband deutscher Musikschulen).

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen (Schulen, Kindergärten), Privatpersonen und anderen Vereinen. Dazu kann er Kooperationen und Verträge jeglicher Art abschließen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert Musik und Kunst als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Orientierung eine musikalische bzw. kulturelle Heimat.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Für eine Ablehnung müssen keine Gründe genannt werden. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Der Bewerber ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Künstlerischer Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (fakultativ)
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung verlangen. Die Mitglieder werden über evtl. Ergänzungen der Tagesordnung unverzüglich informiert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder b) mindestens 10 Mitglieder - sofern der Verein weniger als 40 Mitglieder haben sollte 25 % der Mitglieder - sie unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der anschließend nicht selbst in den Vorstand gewählt werden kann.
7. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung im Blockwahlverfahren gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist

- diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Die vier Vertreter/-innen der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie der/die Vertreter/-in des Magistrats werden von diesen in den Vorstand entsandt und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die fünf Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dies ist aber wünschenswert. Alle übrigen Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist vom Schriftführer oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden, in Personalunion Schatzmeister
 - c) dem/der Schriftführer/-in.
(Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
 - d) vier Vertreter/innen der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen
 - e) vier Beisitzer/innen (diese müssen Vereinsmitglieder sein; sie können der Schüler-, Eltern oder Lehrerschaft (Honorarkräfte) angehören; maximal ein Vertreter der Lehrerschaft (Honorarkräfte) ist zulässig. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.)
 - f) einem/einer Vertreter/-in des Magistrats.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft alle Entscheidungen im Rahmen des üblichen Tagesgeschäfts. Bei Beschlüssen strategischer Art, Personalentscheidungen und maßgeblichen wirtschaftlichen Entscheidungen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Erste Vorsitzende kann maximal insgesamt zehn Jahre lang sein Amt ausüben. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

5. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Die Beschlüsse sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht, die Protokolle beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Künstlerischer Beirat

Der künstlerische Beirat besteht aus maximal fünf Vertretern der Lehrerschaft, die durch deren Beschluss auf demokratische Weise bestimmt werden. Vorstandsmitglieder oder Schulleiter können nicht Mitglied des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in künstlerischen und pädagogischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand hat die Vorschläge des Beirats anzuhören und zur Kenntnis zu nehmen. Der Lehrerschaft obliegt die Aufgabe, eine Geschäftsordnung für den künstlerischen Beirat zu bestimmen. Ein Sprecher des künstlerischen Beirats bzw. ggf. dessen Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Rechnungsprüfung/Revision

1. Es werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für das 1. Geschäftsjahr wird ein Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt, anschließend jedes Jahr im Wechsel einer der beiden Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr Pause möglich.

2. Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Dazu sind mindestens stichprobenartig die Buchführung und die zugehörigen Rechnungsbelege heranzuziehen.
3. Darüber hinaus können die Rechnungsprüfer zu weiteren Themen der Vereinsführung Stellung nehmen und Informationen beiziehen. Der Vorstand hat alle vorliegenden Unterlagen hierzu zur Verfügung zu stellen.
4. Die turnusmäßige Rechnungsprüfung erfolgt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Den Rechnungsprüfern ist ausreichend Zeit für die Prüfung zu gewähren.
5. Mindestens einer der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung. Er beantragt anschließend die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
6. Die Rechnungsprüfer sind von besonderen Vorkommnissen zu unterrichten und im Falle außerordentlicher Prüfungen, Inventuren etc. hinzuzuziehen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (Satzungsänderung, Zweckänderung) bzw. drei Vierteln (Vereinsauflösung) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Büdingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.